



Sommerferienprogramm 2021 der Stadtverwaltung Stühlingen

HYGIENEKONZEPT

1. Grundsatz:

Dieses Hygienekonzept gilt für sämtliche Programmpunkte von Vereinen und Privatpersonen des Sommerferienprogramms 2021 der Stadtverwaltung Stühlingen.

Grundlage dieses Hygienekonzepts sind die Corona VO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 26.06.2020 sowie die gemeinsamen Empfehlungen und Hinweise für die Durchführung von und zur Hygiene bei Kinder- und Jugendarbeit (hier: Sommerferienprogramm) in Baden-Württemberg unter Bezugnahme auf die Corona VO ab 01.07.2020 sowie die Corona VO Angebote KJA/JSA zum 01.07.2020.

Alle Anbieter führen ihren Programmpunkt auf der Grundlage dieses Hygienekonzeptes durch. Dieses wird den Anbietern vor Durchführung ihrer Veranstaltung/en zur Verfügung gestellt. Mit dem Anbieten ihres Programmpunktes beim Sommerferienprogramm der Gemeinde bestätigen die Anbieter gleichzeitig die Einhaltung der in diesem Konzept genannten Hygieneschutzmaßnahmen. Vor Beginn des Programmpunktes werden die Kinder nochmals altersgerecht von den Anbietern auf die Einhaltung der Hygieneregeln hingewiesen.

Zudem werden alle Eltern von teilnehmenden Kindern bei der Online-Anmeldung ihres Kindes auf das vorliegende Hygienekonzept aufmerksam gemacht. Mit der Anmeldung ihres Kindes erklären sich die Eltern mit der Einhaltung der im Konzept genannten Hygiene- und Verhaltensregeln einverstanden. Vor der Teilnahme am jeweiligen Programmpunkt klären die Eltern ihre Kinder über die nachstehend genannten Vorgaben auf.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind möglichst zu vermeiden.
- Händehygiene: Die Hände sind bei Beginn eines Programmpunktes mindestens 20 Sekunden lang mit Flüssigseife und Wasser zu waschen. Händedesinfektionsmittel wird eingesetzt, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.
- Mit den Händen möglichst nicht ins Gesicht fassen (insbesondere Mund, Augen, Nase).

- Niesen/Husten in die Armbeuge oder in Einmaltaschentücher, die anschließend entsorgt werden. Beim Niesen oder Husten größtmöglichen Abstand zu anderen Personen wahren.
- Wenn möglich, soll das Abstandsgebot von 1,5 m nach § 2 Corona VO zueinander eingehalten werden.
- Sehr häufig berührte Handkontaktflächen sollen zwischendurch gereinigt/ desinfiziert werden.

3. Räumlichkeiten:

- Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln eingehalten werden können. Etwaige Verkehrswege werden von den Anbietern mit den Kindern bei Bedarf besprochen.
- In Innenräumen sind stündliche Stoßlüftungen vorzunehmen.
- Toilettenanlagen sind nur einzeln zu betreten.

4. Anbieter des Ferienprogramms:

- Alle Betreuer sind vom jeweiligen Programmanbieter vorab über die Hygieneregeln zu informieren.
- Hilfskräfte mit Krankheitssymptomen, die auf Covid-19-Erkrankungen hinweisen könnten, dürfen keinesfalls Betreuungsaufgaben übernehmen (s. hierzu Ausführungen unter Ziff. 5). Gleiches gilt für Betreuende, die einer Risikogruppe angehören.
- Angebote im Außenbereich sollten bevorzugt werden.
- Singen/ lautes Sprechen oder sportliche Aktivitäten mit und ohne Körperkontakt sollten nur in möglichst großen und hohen Räumlichkeiten oder bevorzugt gänzlich in den Außenbereich verlagert werden.

5. Teilnehmer des Ferienprogramms:

- Jedes Kind darf aus Gründen des Infektionsschutzes für maximal zwei Programmpunkte angemeldet werden.
- Bei der Online-Anmeldung erfolgt die erforderliche Datenerhebung nach § 6 der Corona VO (Name, Vorname, Anschrift, Datum der Teilnahme). Die Daten werden vier Wochen lang nach Ende des Angebots entsprechend der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt und im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt und der Ortspolizeibehörde zugänglich gemacht.
- Teilnehmer, die typische Symptome einer Infektion mit Covid-19 aufweisen (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen) oder in den vergangenen 14 Tagen vor Teilnahme am Programmpunkt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person in Kontakt standen, dürfen keinesfalls an der Aktivität teilnehmen. Eltern haben im Verdachtsfalle den Anbieter des Programmpunktes bzw. die Stadtverwaltung umgehend zu informieren.

6. Sonstige hygienische Maßgaben:

- Für gemeinsame An- und Abreisen mit dem Bus gilt die Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Corona VO bzw. § 2 Abs. 1 Satz 4 Corona VO Angebote KJA/JSA.
- Die zulässige Teilnehmerzahl wird aus Infektionsschutzgründen seitens der Stadt auf maximal 20 Personen pro Programmpunkt festgesetzt, jedes Kind darf an maximal zwei Programmpunkten teilnehmen (s. Ziffer 5).
- Übernachtungsangebote finden nicht statt.
- Bei der gemeinsamen Einnahme von Speisen oder Getränken ist das Abstandsgebot unter den Teilnehmern zu beachten; die gemeinsame Nutzung von Getränken und Speisen ist nicht erlaubt.
- Nach Veranstaltungsende sind die Kinder zeitnah/ unmittelbar abzuholen.
- Die Stadtverwaltung stellt für die einzelnen Programmpunkte Mund-Nasen-Bedeckungen sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Anbieter kommen bei einem Bedarf im Voraus auf die Stadtverwaltung zu.

Stühlingen, 30.06.2021

Stadtverwaltung Stühlingen